

Allgemeines und Fördervoraussetzungen

- die gesamte Kommunikation, Einreichen des Antrages, der Mittelabrufe und Verwendungsnachweise erfolgt über das DAAD-Portal (portal.daad.de/irj/portal)
- das Projekt darf noch nicht begonnen haben
- der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen

1. Durchführung des Vorhabens

- die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden
- der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen, wenn sich beispielsweise herausstellt, dass:
 - der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung **maßgebliche** Umstände, wie z. B. das Arbeitsprogramm ändern/wegfällt
 - der ausgezahlte Betrag nicht alsbald (innerhalb von sechs Wochen) verbraucht werden kann

2. Finanzierung des Vorhabens

- der DAAD unterscheidet Voll- und Teilfinanzierungen
- der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich
- die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden (soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann)
- **Personalausgaben**
 - die ermittelten Personalausgaben für **nicht ausschließlich** im Vorhaben eingesetzte Personen dürfen nur anteilig eingesetzt werden
- **Sachausgaben**
 - Vorhabenbezogene Sachmittel und Geräte (z. B. Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Geräte, Aufträge) sind möglich

- **Workshops** (für die Durchführung können diverse Ausgaben übernommen bzw. bezuschusst werden: z. B. Unterbringung der Gäste, Transfer, Bereitstellung von Workshopunterlagen, angemessene Bewirtung, Anmietung von Räumlichkeiten)
- grundsätzlich nicht übernommen oder bezuschusst wird die übliche Grundausstattung der teilnehmenden Einrichtungen

3. Erworbene und hergestellte Gegenstände

- Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln
- der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände zu inventarisieren, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt

4. Zahlungen

- im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt

5. Rechte an Ergebnissen und an der Verwertung

- dem Zuwendungsempfänger stehen die Eigentumsrechte, gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an den Ergebnissen zu

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- die Verwendung der Zuwendung ist dem Zuwendungsgebers innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen (Verwendungsnachweis)
- beträgt der Bewilligungszeitraum mehr als ein Haushaltsjahr, ist die Verwendung der Zuwendung bis zum 28./29.02. des jeweilig nächsten Haushaltsjahres durch einen Zwischennachweis nachzuweisen
- der Verwendungsnachweis besteht aus einem **Sachbericht** und einem **zahlenmäßigen** Nachweis (Bestätigung durch Innenrevision notwendig)
- **Sachbericht**
 - im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen
 - es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen
 - ferner sind die Notwendigkeit und die Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern

- **zahlenmäßiger Nachweis**

- im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen
- der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten
- dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen (aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein)

7. Rückzahlung/Erstattung der Zuwendung

- Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel (Restmittel) sind nach Erfüllung des Verwendungszwecks unverzüglich an den ZG zurückzuzahlen. Nicht fristgerecht zurückgezahlte Restmittel können für die Zeit ab Ablauf des Bewilligungszeitraums bis zum Eingang beim ZG mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB jährlich verzinst werden.
- Wird die Zuwendung nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen (wie vor) verlangt werden.

Für die administrative Abwicklung Ihrer Projekte stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an drittmittel@medizin.uni-halle.de.